

Ordnung
zur Aufhebung der Ordnung
für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“
des Fachbereichs 10 – Biologie

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 17. September 2012

StAnz. S. 2004

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereich 10 – Biologie – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. April 2012 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“ des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Juni 2012, Az. 03/02/01/FB 10/020/ TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Aufhebung

Die Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“ des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Oktober 2003 wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Biomedizin“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2014/15 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Das gemäß der in § 1 genannten Ordnung erforderliche Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebot ist, korrespondierend zu der Verlaufstabelle im Anhang, auslaufend bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 gewährleistet. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs „Biomedizin“ gemäß der Ordnung für das Studium und die Prüfung vom 01.10.2003 ist ab dem Wintersemester 2012/13 nicht mehr möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind ab dem Wintersemester 2012/13 nur noch gemäß der in der Anlage beigefügten Tabelle zulässig. Die für die Einstufung erforderlichen Anrechnungsbescheide über erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 der Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“ vom 01. Oktober 2003 müssen vor der Einschreibung vorliegen. Nach dem Sommersemester 2013 ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang gemäß der in §1 genannten Prüfungs- und Studienordnung nicht mehr möglich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 17. September 2012

Der Dekan
des Fachbereichs 10 - Biologie

Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler

Anlage (zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Zulässigkeit der Einschreibungen in höhere Fachsemester des Masterstudiengangs „Biomedizin“ gemäß der Ordnung für das Studium und die Prüfung vom 01.10.2003 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

Bewerbung zum	erforderliche Einstufung (mindestens in das ...)
Wintersemester 2012/13	3. Fachsemester
Sommersemester 2013	4. Fachsemester